



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)154(7)
gel. VB zur öffent. Anh. am
06.11.2023 - Cannabis
27.10.2023

Fachgruppe Strafrecht

Berlin, den 26.10.2023

Neue Richtervereinigung e.V. | Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 (0)30 227 32407
Fax: +49 (0)30 227 36724
E-Mail: gesundheitsausschuss@bundestag.de

Bundesbüro:

Martina Reeßing,
Leiterin des Bundesbüros
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel.: 030 420223-49

Fax: -50

Mobil 0176 567 996 48

bb@neuerichter.de
www.neuerichter.de

Geplante Legalisierung von Cannabis muss optimiert werden

Die Neue Richtervereinigung e. V. (NRV) begrüßt das Anliegen des Entwurfs eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CannG-E), Cannabis reguliert für Erwachsene freizugeben. Eine Kriminalisierung des Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum ist nicht mehr zu rechtfertigen. Trotz aller Prohibitionsbemühungen ist der Konsum dieses mit Alkohol vergleichbaren Betäubungsmittels weit verbreitet. Während für den Konsum im Jugendalter erhebliche Gesundheitsgefahren belegt sind, unterschreitet das Konsumrisiko für Erwachsene je nach Konsumform die Gefahren von Alkohol- und Tabakgenuss (siehe auch *Fischer*, <https://www.lto.de/recht/meinung/m/frage-an-fischer-legalisierung-cannabis-chancen-risiken/>). Dementsprechend geht die Bundesregierung mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Cannabislegalisierung für Erwachsene einen richtigen Schritt.

Damit das Gesetzesvorhaben erfolgreich ist, muss der vorliegende Entwurf jedoch deutlich optimiert werden. Die Neue Richtervereinigung sieht sowohl wesentliche Lücken als auch normative Widersprüche, die es auszuräumen gilt. Im Folgenden sollen nur einige hervorstechende Defizite herausgegriffen werden, im Übrigen schließt sich die Neue Richtervereinigung dem Schildower Kreis (https://www.uni-frankfurt.de/140891208/Schildower_Kreis_Stellungnahme_CanG.pdf) an.

Dass bislang der Rechtsbegriff „nicht geringe Menge“, mit der Folge einer Verbrechensstrafbarkeit gem. § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCannG-E, nicht durch den Gesetzgeber ausgefüllt worden ist, verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG (so auch Roxin/Greco § 5 Rn. 78). Die bisherige Rechtsprechung, den Begriff anhand eines „Vielfachen“ der Konsummenge (BGH NJW 1985, 1404, BayObLG BeckRS 2023, 25872 Rn. 17; vgl.

Sprecher der Fachgruppe:

Simon Pschorr, Universität Konstanz, Tel: +49 (0)7531 88-2316, simon.pschorr@uni-konstanz.de

zu anderen Betäubungsmitteln auch BGH BeckRS 2023, 26429 Rn. 17) zu bestimmen, lässt sich wegen der nunmehr abweichenden Risikobewertung nicht aufrechterhalten (BT-Drs. 20/8704, S. 130). Kriterien, anhand derer der Grenzwert der nicht geringen Menge für Cannabis bestimmt werden kann, sind weder dem Gesetzeswortlaut noch dem Schutzzweck zu entnehmen, konstatiert der Bundesgerichtshof doch zu recht, dass es keine besonders gefährliche, gar lethale Konsummenge für Cannabis gibt (BGH BeckRS 2023, 26429 Rn. 7; BGH NJW 1985, 1404). Wir nehmen bedauernd zur Kenntnis, dass die Konturierung der Begrifflichkeit dennoch weiterhin der Rechtsprechung überlassen werden soll (BT-Drs. 20/8704, S. 130), obwohl damit die Aufgabenzuordnung der Rechtssetzung im Strafrecht i. S. d. Art. 103 Abs. 2 GG unterlaufen wird.

§ 9 Abs. 1 KCannG-E steht im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCannG-E: Der Anbau von Cannabispflanzen ermöglicht die Ernte der Kopfblätter und Blüten, deren Trocknung ein Herstellen i.S.d. § 2 Nr. 4 BtMG (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2002, 85, 86; Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak § 29 Rn. 122, 205; MüKo StGB/Oğlacioğlu § 29 BtMG Rn. 34; HK-Gs/Duttge Vor § 211 Rn. 132; Weber/Kornprobst/Maier/Weber § 29 BtMG Rn. 74) und somit einen Akt des § 2 Abs. 1 Nr. 3 KCannG-E darstellt. § 9 Abs. 1 KCannG-E rechtfertigt nach seinem eindeutigen Wortlaut jedoch nur den Anbau, nicht auch die Herstellung (näher siehe *Oğlacioğlu/Sobota*, ZRP 2023, 194, 195). Konsequenterweise müsste, wer Cannabispflanzen anbaut, sie bei Reife vernichten.

§ 9 Abs. 1 KCannG-E kann mit der starren Grenze des Eigenbesitzes von höchstens 25g Cannabis kollidieren: Wer Betäubungsmittel anbaut, kann an diesen gleichzeitig Besitz haben (BGH NStZ 1990, 285), jedoch tritt der Besitz nach bisher h.M. als Aufgangtatbestand hinter dem Anbau zurück (MüKo StGB/Oğlacioğlu § 29 BtMG Rn. 83). Ob die konkurrenzrechtliche Bewertung angesichts der unterschiedlichen Anknüpfung (Zahl der Pflanzen in § 9 KCannG-E, Gewicht in § 3 KCannG-E) so beizubehalten ist, bedarf zumindest der Klarstellung. Können aus drei Pflanzen mehr als 25g Cannabis gewonnen werden, droht eine normsinnwidrige Kriminalisierung von Erntenden (*Oğlacioğlu/Sobota*, ZRP 2023, 194, 195). Zumindest muss klargestellt werden, dass der Besitz zur sofortigen Vernichtung der überschüssigen Ernte straffrei bleibt, nachdem anders als in den bisher anerkannten Fallgruppen (Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak § 29 Rn. 1018 ff.) kein nur kurzzeitiger Besitz vorliegt, schließlich besteht der Besitz schon in der Anbauphase. Angesichts des Weitergabeverbots des § 9 Abs. 2 KCannG-E müssen die legalen Vernichtungswege klar geregelt werden.

Im Licht des Art. 103 Abs. 2 GG ist § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCannG-E problematisch. Für die Normunterworfenen ist kaum erkennbar, ob sie sich gerade innerhalb von 200 Metern von einer der in § 5 Abs. 2 KCannG-E benannten Stätten befinden. Die Grenzen der Ordnungswidrigkeit bleiben für sie damit unklar. Die Sanktionierung des Konsums von Erwachsenen innerhalb der benannten Bannzonen ist jedenfalls begründungsbedürftig. Ob vom öffentlichen Konsum durch Erwachsene eine abstrakte Gefahr für Jugendliche ausgeht, ist bereits fraglich. Warum diese Gefahr nur und gerade im Abstand von 200 Metern von den aufgezählten Einrichtungen entsteht, lässt der Gesetzesentwurf ebenfalls offen. Klarzustellen gilt, welche Einrichtungen als „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 KCannG-E gelten sollen; eine Referenz auf

sozialrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Termini ersetzt angesichts abweichender Schutzzwecke die eigenständige Konturierung der Begriffe im Kontext des KCannG-E nicht (vgl. auch die abweichende Terminologie in § 33 Nr. 1 IfSG).

Diese Schlaglichter zeigen einen grundlegenden Überarbeitungsbedarf der Konzeption des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften. Es ist Sache des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, Strafnormen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen, wie das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich betonte (BeckRS 2023, 16492 Rn. 93). Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss er schon angesichts des Art. 103 Abs. 2 GG ein systemisch stimmiges Gesetz ausgerichtet an einem konzisen Schutzzweck vorlegen. Wird ein Normkomplex systematisch ausgelagert, muss klargestellt werden, welche Begriffe aus einem anderen Regelungskomplex übernommen und welche neu verstanden werden. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Anforderungen bisher nicht.

Für die Fachgruppe Strafrecht der NRV

Abgeordneter Praktiker Universität Konstanz